

Fachgebiet: Allgemeine Sicherheit und Ordnung (Sprengstoffangelegenheiten)

Der Umgang mit Treibladungspulver

Treibladungspulver - Gefahr erkennen, Gefahr beherrschen

Treibladungspulver (z.B. NC-Pulver, Schwarzpulver) ist ein Explosivstoff im Sinne des Sprengstoffgesetzes. Beim unsachgemäßen Umgang kann es zu einem sich rasch ausbreitenden Brand oder sogar zu einer Explosion kommen. Deshalb sind gewisse Sicherheitsregeln grundsätzlich zu beachten.

Für den Umgang mit Treibladungspulver ist u. a. eine Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes erforderlich. Dem Personenkreis, der eine solche Erlaubnis besitzt, sollen hiermit die wichtigsten Aufbewahrungs- und Beförderungsvorschriften erläutert werden.

Handelsübliche Anzündhütchen sind von den sprengstoffrechtlichen Vorschriften ausgenommen.

Hinweis:

Seit dem 01.01.2006 dürfen ausschließlich Treibladungspulver mit CE - Kennzeichnung verkauft und von Wiederlader- und Vorderladerschützen verwendet werden.

Welche Mengen an Treibladungspulver dürfen aufbewahrt werden?

In der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz sind für die Aufbewahrung im privaten Bereich folgende Netto-Höchstmengen für ein Gebäude und Räume mit Druckentlastungs-

fläche (z. B. Fenster) festgelegt:

	Bewohnte Räume	Unbewohnte Räume	Unbewohnte Nebengebäude
Lagergruppe 1.1 z. B. Schwarzpulver	Nicht zulässig	1 kg	3 kg
Lagergruppe 1.3 z. B. NC-Pulver	Nicht zulässig	3 kg	5 kg
Schwarzpulver und NC-Pulver in einem Raum	Nicht zulässig	1 kg	3 kg

Zulässige Aufbewahrungsmengen

Sicherheitsregeln bei der Aufbewahrung von Treibladungspulver

Die Anforderungen an die Aufbewahrung für Treibladungspulver ergeben sich insbesondere aus der Sprengstofflager-Richtlinie „Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen“ SprengRL 410.

Danach darf Treibladungspulver nur in dafür geeigneten Räumen aufbewahrt werden.

Welche Aufbewahrungsräume sind geeignet?

Prinzipiell gilt: Nur Räume, die nicht dem

dauernden Aufenthalt von Personen dienen, sind geeignet! Beispiele:

- Keller- und Dachräume in Ein- oder Mehrfamilienhäusern.
- Ausnahmsweise auch Bad und Toilette, wenn Druckentlastung (z. B. Fenster) vorhanden ist.
- Garagen, wenn in diesen keine brandfördernden Stoffe aufbewahrt werden. Kraftstoffbetriebene Fahrzeuge oder Geräte dürfen dort ebenfalls nicht untergebracht sein. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- Unbewohnte Nebengebäude, z. B. Geräte- räume und Schuppen, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile feuerhemmend oder mindestens schwer entflammbar sind.
- Balkone, wenn sie weder im Erdgeschoss oder Hochparterre liegen und nicht leicht von Nachbarbalkonen zugänglich sind.

Bauliche Anforderungen an Aufbewahrungsräume (bezüglich des Brandschutzes)

Keller- und Dachräume in Mehrfamilienhäusern müssen in feuerhemmender Bauweise (F 30, z. B. Halbsteinziegelwand) errichtet sein. Bei unbewohnten Nebengebäuden genügt Schwerentflammbarkeit (B 1).

Diebstahlsicherung

Die Tür des Aufbewahrungsraumes muss mit einem außen bündig abschließenden Sicherheitsschloss, welches schon nach einer Schließung greift, versehen sein. Fenster müssen ausreichend gesichert sein (z. B. Fenstergitter, abschließbare Olive). Werden die Treibladungspulver in einem verschließbaren und gegen Wegnahme gesicherten Behältnis aufbewahrt, muss das Schloss in der

Tür kein Sicherheitsschloss sein. Die Behältnisse können aus Stahl (handelsübliche Kas- setten, Wandschränke oder Panzerschränke) oder aus Holz oder aus einem anderen Mate- rial mit gleicher Festigkeit bestehen.

Holzbehälter sollen aus ca. 20 mm starken Brettern oder Spanplatten bestehen, deren Eckverbindungen z. B. genietet oder gedübelt und verleimt sind. Beschläge und Befestigun- gen sind so anzubringen, dass sie von außen nicht abgeschraubt werden können.

Was ist sonst noch bei der Auf- bewahrung zu beachten?

- Der Aufbewahrungsraum muss leicht er- reichbar und mit einer ausreichenden Be- leuchtung versehen sein.
- In Räumen ohne Druckentlastungsfläche (z. B. Fenster) darf nur die Hälfte der in der Tabelle angegebenen Mengen aufbe- wahrt werden.
- Im Aufbewahrungsbehältnis müssen Treib- ladungspulver und Anzündhütchen so ge- trennt aufbewahrt werden, dass eine von den Anzündhütchen ausgehende Zünd- übertragung vermieden wird (z. B. Zwi- schenwand).
- Das Treibladungspulver ist so aufzubewah- ren, dass eine Temperatur von 75° C nicht überschritten werden kann.
- Im Aufbewahrungsraum darf nicht ge- raucht und keine offene Flamme verwen- det werden.
- In unmittelbarer Nähe des Treibladungs- pulvers dürfen keine leichtentzündlichen Stoffe oder Materialien(z.B. Öl, Benzin, Lacke, Lösemittel) aufbewahrt werden.
- Es müssen Einrichtungen zur Brandbe- kämpfung vorhanden sein (z. B. Feuerlö- scher PG 6).

Kennzeichnung der Aufbewahrungsbehältnisse

Behältnisse sind außen mit dem Gefahrensymbol für explosionsgefährliche Stoffe zu kennzeichnen (Schwarzer Aufdruck auf orange-farbenem Grund); das Symbol ist dauerhaft und sichtbar anzubringen.



Was ist beim Verbringen nach dem Sprengstoffgesetz zu beachten?

Unter Verbringen ist der reine Transportvorgang zu verstehen. Wer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union Treibladungspulver kauft und dieses in die Bundesrepublik Deutschland verbringt, benötigt von jedem einzelnen durchfahrenen Staat eine Verbringungsgenehmigung. Diese Genehmigung erteilt für die Bundesrepublik Deutschland die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) in Berlin (Telefon 030/81040). Entsprechende Antragsformulare sind ebenfalls bei der BAM zu erhalten.

Für das ausschließliche Verbringen innerhalb Deutschlands reicht die Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz aus, es ist keine Genehmigung der BAM erforderlich.

Was ist beim Transport von Treibladungspulver zu beachten?

Nach Nr. 2.1 Buchstabe a) der Anlage 2 zur Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) ist der von Privatpersonen, insbesondere von Jägern, Sportschützen und Böllerschützen durchgeführte Transport von Treibladungspulver der Klasse 1.1 D, 1.3 C, sofern es einzelhandelsgerecht abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport be-

stimmt ist, bis zu einer Nettoexplosionsstoffmasse von maximal 3 kg je Beförderungseinheit/Wagen von den Gefahrgutvorschriften befreit.

Verhaltensregeln: Beim Transport sind Feuer und offene Flammen sowie beim Be- und Entladen zusätzlich das Rauchen verboten.

Ordnungswidrigkeiten

Gesetzesverstöße können mit einer Geldbuße bis € 50.000,00 Euro geahndet werden.